

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-021/2021  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	17.02.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	02.03.2021	öffentlich

#### **Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 Hier: Beratung und Beschlussfassung**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, vom Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Gebrauch zu machen.

Es wird beschlossen, die Jahresabschlüsse ohne

1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und
3. die Angaben nach § 58 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung

und mit einem verkürzten Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufzustellen.

##### **Sachverhalt/ Begründung:**

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) ist der Jahresabschluss bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Tatsächlich wurde nach Einführung der Doppik im Jahr 2011 der erste doppische Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wustermark erst am 23.02.2016 beschlossen. Dies resultiert vor allem aus der sehr zeitintensiven Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Seitdem arbeitet die Gemeinde stetig daran, den Rückstand bei den Jahresabschlüssen aufzuholen, sodass mittlerweile die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 fertiggestellt sind. Dennoch konnte die gesetzliche Vorgabe, den Jahresabschluss binnen eines Jahres beschließen zu lassen, bislang nicht eingehalten werden.

Aus diesem Grund wurde im Jahr 2018 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (JABG) erlassen, zunächst gültig bis zum Haushaltsjahr 2016. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, auf gewisse Bestandteile des Jahresabschlussberichtes zu verzichten. Den Brandenburger Kommunen, die großflächig aufgrund der zeitintensiven Eröffnungsbilanz Rückstände bei den Jahresabschlüssen haben, soll so die Möglichkeit gegeben werden, den gesetzlichen

Vorgaben nach § 82 Abs. 4 Bbg KVerf zeitnah wieder nachzukommen. Hierfür ist der Beschluss der Gemeindevertretung zwingend notwendig.

Die Gemeinde Wustermark hat bereits für den Jahresabschluss 2016 von diesem Gesetz Gebrauch gemacht, indem auf die Teilrechnungen verzichtet und der Rechenschaftsbericht verkürzt wurde.

Im Dezember 2020 wurde die Kommunalverfassung dahingehend angepasst, dass ab der Haushaltsatzung 2025 eine Veröffentlichung bzw. Genehmigung erst erfolgen darf, wenn der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wurde. **Dies bedeutet, dass bis zur Veröffentlichung der Haushaltsatzung 2025 der Rückstand bei den Jahresabschlüssen zwingend aufgeholt sein muss.**

Gleichzeitig wurde das JABG dahingehend verändert, dass nun auch eine verkürzte Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 möglich ist.

Um die bestehenden Rückstände schnellstmöglich aufholen und den gesetzlichen Vorgaben endgültig entsprechen zu können, beabsichtigt die Gemeinde demnach, das JABG auch für 2018 und 2019 in Anspruch zu nehmen.

Die Fertigstellung der Abschlüsse 2018 und 2019 noch in diesem Jahr ist außerdem von großer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung hinsichtlich der bevorstehenden Investitionsprojekte.

Da zur Finanzierung des Schulzentrums Elstal und der beiden Kitas „Sonnenschein“ und „Zwergenburg“ sehr wahrscheinlich eine Kreditaufnahme notwendig ist, wurde hierzu bereits die Kommunalaufsicht frühzeitig mit einbezogen. Ihr wurden die Gemeindeentwicklung, die finanzielle Lage der Gemeinde sowie der aktuelle Verfahrens- / Planungsstand der drei Projekte vorgestellt. In diesem Zuge wurden erfragt, welche Voraussetzungen für eine Kreditgenehmigung im Haushalt 2022 zu erfüllen sind.

**Die klare Vorgabe für einen Kredit waren die beschlossenen Jahresabschlüsse 2018 und 2019 bis zum 31.12.2021.**

Darüber hinaus steht nach dem Jahresabschluss 2018 noch die letztmalige Datenübernahme (Bilanzpositionen und Anlagevermögen) in die neue Finanzsoftware aus. Hierfür ist ein zusätzlicher, erheblicher Zeitaufwand zu veranschlagen.

Die verkürzte Aufstellung der beiden Jahresabschlüsse würde es erheblich erleichtern, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen der Kommunalaufsicht zu entsprechen. Die Verkürzung soll wie folgt vorgenommen werden:

- Verzicht auf die Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Bbg KVerf  
→ analog JA 2016
- Verzicht auf die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 bis 4 Bbg KVerf  
→ Anlagepositionen, Forderungen und Verbindlichkeiten sind dennoch aus der Bilanz ersichtlich
- Verzicht auf die Angaben nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 Bbg KVerf, was konkret bedeutet:
  - Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind
  - in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird
  - Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
  - Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten
  - Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung)
  - Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährleistungsverträge) sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen

Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind

- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen
  - ➔ Über wesentliche Positionen und Vorkommnisse im Haushaltsjahr wird im Rechenschaftsbericht informiert, es soll nur auf separate Ausführungen zu jedem Punkt verzichtet werden
  
- Verkürzter Rechenschaftsbericht mit den folgenden wesentlichen Bestandteilen:
  - Rückblick / Verlauf des Haushaltsjahres
  - Vergleich Haushaltssatzung / Jahresergebnis
  - Kurzbewertung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
  - Darstellung besonderer Positionen und Vorkommnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung
  
- Neben dem Rechenschaftsbericht enthält der Jahresabschluss die folgenden Bestandteile:
  - Ergebnisrechnung
  - Finanzrechnung
  - Bilanz

**Diese Vorgehensweise wird seitens der Kommunalaufsicht unterstützt. Die Jahresabschlüsse werden vollständig durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.**

**Um den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Voraussetzungen für eine Kreditgenehmigung für das Schulzentrum in 2022 schnellstmöglich zu entsprechen, sollte der Beschlussvorlage entsprochen werden.**

Az.:  
20.01.2021